

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

1. Juli 2025

**B 61**

## **Erhöhung der Zahl und des Beschäftigungsgrades der Mitglieder des Kantonsgerichtes**

*Entwurf einer Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die  
Zahl und den Beschäftigungsgrad der Mitglieder des Kantons-  
gerichtes*

## **Zusammenfassung**

**Das Kantonsgericht verfügt seit 28 Jahren unverändert über 2050 Richterstellenprozent für seine voll- und hauptamtlichen Mitglieder. In diesen bald drei Dekaden haben sich die Fallzahlen massiv erhöht, und die Komplexität der Verfahren hat erheblich zugenommen. Die aktuelle Geschäftslast übersteigt die vorhandenen Ressourcen, was zu einem starken Anstieg der Pendenzen führt und dadurch die Verfahrensdauern verlängert. Dies hat negative Auswirkungen auf die Justiz und die betroffenen Rechtsuchenden. Mit einer Erhöhung um 400 Stellenprozent sollen die Qualität und die Effizienz der Rechtsprechung gesichert und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.**

Das Kantonsgericht beantragt eine Erhöhung um 400 Stellenprozent (drei vollamtliche und zwei hauptamtliche Richterstellen) aufgrund gestiegener Fallzahlen und komplexerer Verfahren. Der Arbeitsaufwand am Kantonsgericht ist wegen Gesetzesänderungen und Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung erheblich angestiegen. Der Ausbau der Strafverfolgungsbehörden führt zu einer zusätzlichen Belastung mit aufwendigen Prozessen. Trotz interner Massnahmen nehmen Pendenzen und Verfahrensdauern zu, wodurch eine gesetzeskonforme Bearbeitung der Fälle, insbesondere in Strafberufungsverfahren, mit den aktuellen Ressourcen nicht mehr gewährleistet ist.

Die zusätzlichen Stellen verursachen Mehrkosten von rund 1,14 Millionen Franken jährlich und erfordern eine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Mitglieder des Kantonsgerichtes.

Die Erhöhung der Richterstellen steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung des Kantons auf eine nachhaltige Entwicklung (vgl. [Kantonsstrategie](#)).

Im Bereich «Öffentliche Ordnung und Sicherheit» trägt die Verstärkung der Gerichte dazu bei, der steigenden Fallzahl und den wachsenden Anforderungen an die Justiz gerecht zu werden. So soll nicht nur die Qualität der Rechtsprechung, sondern auch die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich gestärkt werden, um aktuellen und künftigen Herausforderungen zu begegnen (vgl. [Legislaturprogramm](#)).

# **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Mitglieder des Kantonsgerichtes.

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Hohe Geschäftslast**

Beim Kantonsgericht hat die Geschäftslast laufend und in den letzten Jahren beschleunigt zugenommen. Diese Entwicklung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, insbesondere auf bundesrechtliche Gesetzesänderungen und namentlich die jüngste Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR [312.0](#)), aber auch auf den Ausbau der Strafverfolgungsbehörden. Die Geschäftslast ist inzwischen so hoch, dass die eingehenden Fälle nicht mehr innerhalb der geforderten Frist erledigt werden können. Dies führte dazu, dass die Anzahl häniger Verfahren und deren Dauer bereits stark zugenommen haben.

Die hohe Geschäftslast der Gerichte ist schweizweit ein Thema und verschiedene Kantone sowie das Bundesgericht haben ihre personellen Ressourcen bereits ausgebaut.

### **1.2 Ressourcenbedarf**

Seit 1997 verfügt das Kantonsgericht (vormals Ober- und Verwaltungsgericht) über eine unveränderte Anzahl voll- und hauptamtlicher Richterinnen und Richter (Gesamtpensum von 2050 Stellenprozent). Im Gegensatz zu anderen Behörden, die personell stark aufgestockt wurden, verfügt das Kantonsgericht nach wie vor über die ursprünglichen siebzehn voll- und die sieben hauptamtlichen Richterstellen. Besonders in den Bereichen der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der verschiedenen Verwaltungseinheiten der kantonalen Verwaltung sowie der erstinstanzlichen Gerichte – und damit den direkten Vorinstanzen des Kantonsgerichtes – ist die personelle Ausweitung hoch. Nicht nur die Vorinstanzen sind deutlich gewachsen, sondern auch die Anzahl der im Kanton Luzern tätigen Anwältinnen und Anwälte ist in den letzten drei Jahrzehnten erheblich gestiegen.

Parallel dazu hat das Schweizerische Bundesgericht auf den 1. Juli 2023 eine zweite strafrechtliche Abteilung geschaffen, um dem erhöhten Bedarf in der Rechtsprechung gerecht zu werden. Auch vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass das Kantonsgericht mit zu wenig Richterinnen und Richtern ausgestattet ist.

Das Kantonsgericht hat kontinuierlich Massnahmen zur Bewältigung seiner Geschäftslast ergriffen, unter anderem durch den Einsatz moderner elektronischer Recherche- und Arbeitstools, die die Effizienz gesteigert haben. Dennoch kam es nicht umhin, Personalstellen für Gerichtsschreiberinnen und -schreiber und die Kanzlei auszubauen. Bei allen Massnahmen zur Effizienzsteigerung und Beschleunigung muss die Garantie des verfassungsmässigen Richters oder der verfassungsmässigen Richterin, der oder die das Urteil allein nach Verfassung und Gesetz zu fällen hat, beachtet werden, insbesondere um die kantonale Gerichtsbarkeit nicht dem Vorwurf der «Gerichtsschreiberjustiz» auszusetzen.

Die Massnahmen zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung trugen zusammen mit dem vermehrten Einsatz von Ersatzrichterinnen und -richtern dazu bei, dass die Richterschaft ihre Kernaufgabe fristgerecht und qualitativ hochstehend bewältigen konnte. Heute sind die Entlastungsmöglichkeiten jedoch ausgeschöpft.

Die Urteilsfindung im gerichtlichen Verfahren und die Begründung des Urteils werden allein von den Richterinnen und den Richtern verantwortet und sind nicht delegierbar. Im Bereich der nicht delegierbaren Aufgaben zeigt sich heute, dass die Richterinnen und Richter mit den aktuellen Stellenprozenten die Anzahl Eingänge nicht mehr in einer Frist erledigen können, die den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. In besonders sensiblen Gebieten sind bereits Jahrespensen aufgelaufen.

Soll die speditive und qualitätsvolle Rechtsprechung gewährleistet sein, braucht es eine direkte personelle Verstärkung der Richterschaft.

## 2 Ursachen der Mehrbelastung

### 2.1 Allgemeines

Beim Kantonsgericht steigt die Geschäftslast in mehreren Bereichen seit geraumer Zeit, in den letzten drei Jahren jedoch noch deutlicher und schneller. Die Ursachen liegen im Wesentlichen in der grossen Anzahl Verfahren und der stetig zunehmenden Komplexität. Die Entwicklung lässt sich auf verschiedene Gesetzesrevisionen auf Bundesebene zurückführen: im Verfahrensrecht auf die Einführung der Schweizerischen Zivilprozess- und der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR [272](#) und [312.0](#)), im materiellen Recht auf die Familienrechtsreform und im öffentlichen Recht vor allem auf Änderungen im Raumplanungs- sowie Sozialversicherungsrecht, insbesondere in der Invaliden- und Unfallversicherung. Hinzu kommt eine bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche die Anforderungen an die kantonalen Gerichte und insbesondere an die Begründung der Urteile immer höher setzt. Die zunehmende Komplexität zeigt sich im Rechtsalltag auch darin, dass die Aktendossiers in den letzten Jahren umfangreicher geworden sind. Aufgrund der gestiegenen gesetzlichen und bundesgerichtlichen Anforderungen werden sowohl die Rechtsschriften der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch die Urteile immer umfangreicher. Dies bringt einen entsprechend höheren Bearbeitungsaufwand mit sich. Ein weiterer Faktor ist das Bevölkerungswachstum (Zunahme von 27 % seit 1995) beziehungsweise die damit einhergehende Zunahme von Interaktionen, aber auch von Konflik-

ten und Regelverstößen, die wiederum zu einem Anstieg der Anzahl Gerichtsverfahren führen. Sodann erhöht die Zunahme internationaler Verhältnisse die Komplexität, was ebenfalls zu einem Mehraufwand führt.

## 2.2 Mehrbelastung im Strafrecht

Im Bereich des Strafrechts führte – wie erwähnt – die [Schweizerische Strafprozessordnung](#) zu einem erheblichen Mehraufwand. In der Gerichtspraxis zeigte sich, dass die StPO im Vergleich zur früheren kantonalen Prozessordnung diverse Regelungen enthält, welche die Fallbearbeitung komplexer und aufwendiger machen. Der Mehraufwand ist viel grösser als ursprünglich angenommen. Beispielhaft können dafür folgende prozessualen Neuerungen aufgelistet werden: notwendige Vorprüfung der Anklage, verstärkte Unmittelbarkeit (mehr Beweisaufnahmen vor Gericht), erhöhte Anforderungen an die Protokollführung, zusätzliche Aufgaben der zweitinstanzlichen Strafjustiz, höhere Anforderungen betreffend die notwendige beziehungsweise amtliche Verteidigung. Per 1. Oktober 2016 traten überdies die Vorschriften betreffend die Landesverweisung (Art. 66a ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches; SR [311.0](#)) in Kraft. Auch diese Bestimmungen führten für die Strafjustiz im Allgemeinen und für die kantonale Berufungs- und Beschwerdeinstanz zu einer substanziellem Zunahme der Geschäftslast. Die Prüfung der Landesverweisung ist ausgesprochen aufwendig, und die Anzahl der Fälle ist viel höher als ursprünglich angenommen. Zu diesen Gesetzesanpassungen kommen erhöhte Anforderungen an die kantonalen oberen Strafgerichte aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die Anforderungen des Bundesgerichtes verlangen zusätzliche Prüfungstiefen und eine lückenlose Dokumentation, was die Belastung der Gerichte weiter verstärkt. Diese führt dazu, dass der Arbeitsaufwand je Fall besonders für die Verhandlungsführung, aber auch für die Begründung der Entscheide, namentlich bezüglich Strafzumessung und Landesverweisungen, stark zugenommen hat.

Bedeutsam für die Mehrbelastung ist zudem, dass seit 2012 die Strafverfolgungsbehörden in mehreren Schritten stark ausgebaut wurden. Das Mehr an Strafverfolgungsleistung führte und führt zu mehr Strafverfahren und damit zu einer höheren Belastung der im Instanzenzug nachgelagerten Gerichtsbehörden. Besonders ins Gewicht bezüglich Fallzahlen und -komplexität fällt sodann, dass der starke Ausbau der Strafverfolgungsbehörden namentlich auch zu einer Zunahme der komplexen Fälle etwa im Bereich der Wirtschafts- und Cyberkriminalität geführt hat (vgl. [Botschaft B 50](#) vom 4. September 2012 zum Entwurf einer Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugandanwältinnen und -anwälte, [Botschaft B 146](#) vom 26. Mai 2015 zur Erhöhung der Zahl der Staatsanwältinnen und -anwälte zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und [Botschaft B 22](#) vom 26. November 2019 über die Erhöhung der Zahl der Staatsanwältinnen und -anwälte zur Bekämpfung der Cyberkriminalität) und noch führen wird (vgl. [Botschaft B 45](#) vom 24. Januar 2025 zu einer Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugandanwältinnen und -anwälte).

## **2.3 Mehrbelastung im Bau- und Planungsrecht**

Im volkswirtschaftlich wichtigen Bereich des Bau- und Planungsrechts ist das Kantonsgericht mit einer laufend zunehmenden Fallkomplexität konfrontiert, was zu einer massiven Verlängerung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer führt. Die Zahl der Pendenzen der 4. Abteilung, in deren Zuständigkeitsbereich das Bau- und Planungsrecht fällt, wuchs in den letzten drei Jahren markant von 237 (2020) auf 391 (2024) Fälle. Davon betreffen 101 (2020) bzw. 166 (2024) das Bau-, Planungs- und Umweltrecht. Die Zunahme der durchschnittlichen Verfahrensdauer bewirkte, dass das Kantonsgericht im Baurecht derzeit mit rund 50 Verfahren belastet ist, die seit mehr als einem Jahr hängig sind. Gesamthaft beträgt die Anzahl überjähriger Fälle in der 4. Abteilung rund 90 Fälle. Dies allein entspricht einem Jahresleistungspensum von mehr als einer voll- und einer hauptamtlichen Richterstelle. Die Gründe für die längere Bearbeitungsdauer liegen vor allem in den kantonal umgesetzten Revisionen des Bundesrechts, allen voran des Raumplanungsgesetzes. Das Gericht sieht sich seit diesen Revisionen vermehrt mit politisch heiklen und rechtlich sehr herausfordern- den Raumplanungsfragen wie Rückzonungen oder der Revision von Bau- und Zonenplänen konfrontiert. Neben der Zunahme der Regelungsdichte und der rechtlichen Vorschriften im Bau- und Planungsrecht nahmen in den letzten Jahren parallel dazu auch die bau- und planungsrechtlich relevanten Vorschriften namentlich im Umwelt- sowie im Natur- und Landschaftsschutzrecht zu.

## **2.4 Mehrbelastung in weiteren Rechtsgebieten**

Im Zivilrecht ist der Bearbeitungsaufwand mit der Einführung der [Schweizerischen Zivilprozessordnung](#) ebenfalls stark angestiegen. Die Parteien verzichten trotz doppeltem Schriftwechsel oftmals nicht auf eine mündliche Hauptverhandlung und aufgrund des allgemeinen Replikrechts werden deutlich mehr Rechtsschriften als früher eingereicht. Wie im Strafrecht ist auch im Zivilrecht die Komplexität gestiegen und der Bearbeitungsaufwand gewachsen. Zu einem beträchtlichen Mehraufwand führten zudem verschiedene Gesetzesrevisionen im Familienrecht. Beispielhaft kann auf die Revision des Unterhaltsrechts auf Anfang 2017 verwiesen werden, welche die Ermittlung des nachehelichen Unterhalts stark verkomplizierte. Durch die Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, wird die Geschäftslast weiter zunehmen. Im Sozialversicherungsrecht führten besonders Gesetzesänderungen in der Invalidenversicherung auf Bundesebene zu einem immer höheren Bearbeitungsaufwand und zu zunehmendem Spezialisierungsbedarf. Die gerade im Invalidenversicherungsrecht rasch aufeinanderfolgenden Reformen werfen heikle Abgrenzungsfragen in intertemporaler Hinsicht auf und bewirken einen grossen gerichtlichen Mehraufwand.

Was die Verwaltungsrechtspflege durch das Kantonsgericht im Allgemeinen betrifft, ist wegen der unter Kapitel 2.1 genannten Gründe ebenfalls absehbar, dass die Fallzahlen in den kommenden Jahren weiter ansteigen werden.

### 3 Auswirkungen der zu hohen Geschäftslast

#### 3.1 Allgemein

Das Kantonsgericht soll im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit in der Lage sein, Gerichtsverfahren speditiv und qualitativ hochwertig zu bearbeiten. Überlange Verfahrensdauern widersprechen dem legitimen Bedürfnis der Rechtsuchenden nach einem zeitnahen Urteil und schaden dem Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Luzern. Leider zeigt sich im Gerichtsalltag aufgrund der hohen Geschäftslast und der gestiegenen Komplexität, dass die Anzahl Pendenzen steigt und die Dauer der Verfahren zunimmt. Dies kann beispielhaft anhand der Berufungen und Beschwerden im Strafrecht und der Verwaltungsgerichtsbeschwerden im Bau- und Planungsrecht aufgezeigt werden.

##### 3.1.1 Strafrecht

Im Strafrecht (Berufungen/Beschwerden) stieg die Zahl der eingegangenen Fälle von knapp 300 im Jahr 2013 auf durchschnittlich 500 Fälle in den Jahren 2021–2024 (plus 160 %). Gewichtig ist dabei namentlich, dass die besonders umfangreichen und aufwendigen Strafberufungen (bei welchen in der Regel Urteile des Kriminalgerichtes zweitinstanzlich angefochten sind) in diesem Zeitraum um über 170 Prozent zugenommen haben. Dank verschiedener interner Massnahmen konnten die Erledigungen bis 2021 derart gesteigert werden, dass die Zahl pendenter Straffälle (Berufungen/Beschwerden) insgesamt gleichblieb. Seither ist die Zahl pendenter Fälle deutlich angestiegen, und die Erledigungen lassen sich durch interne Massnahmen nicht mehr weiter erhöhen. Bei den eingangs angesprochenen besonders ressourcenintensiven Strafberufungen waren 2013 insgesamt 50 Fälle hängig; 2024 waren es 148 Fälle, was eine Zunahme von knapp 300 Prozent bedeutet.

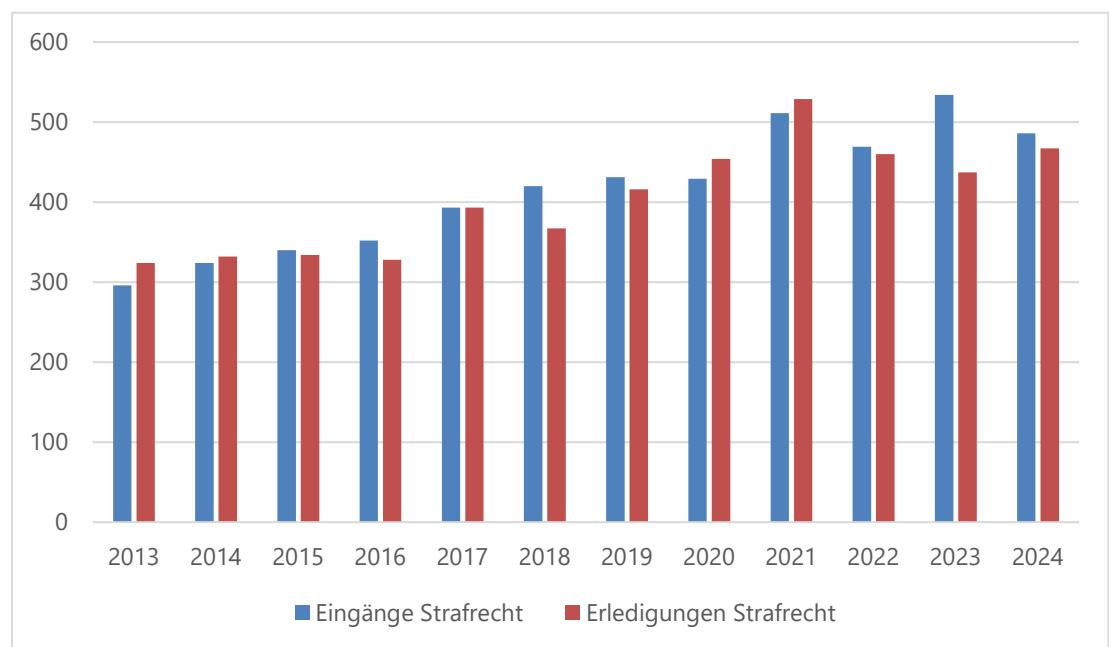


Abb. 1: Falleingänge und -erledigungen Strafrecht Kantonsgericht 2013 bis 2024

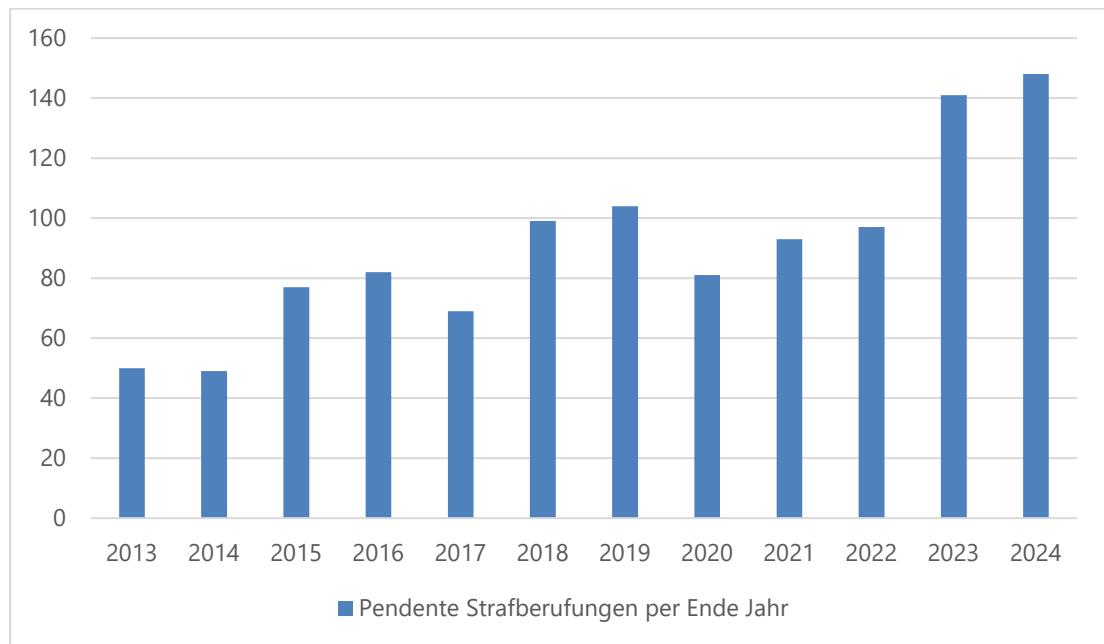


Abb. 2: Pendente Strafberufungen Kantonsgericht 2013 bis 2024

### 3.1.2 Bau- und Planungsrecht

Seit 2013 haben die Beschwerdeverfahren im Bau- und Planungsrecht zugenommen – mit einem überdurchschnittlichen und deutlichen Anstieg im Jahr 2024. Dieser erneute Zuwachs hat den Druck auf die Richterinnen und Richter erheblich erhöht: Die Zahl der Pendenzen stieg von 237 Ende 2020 auf 391 Ende 2024. Allein im Bau-, Planungs- und Umweltrecht stiegen die Pendenzen von 101 Fällen Ende 2020 auf 166 Fälle Ende 2024.

Um die Entwicklung bei der Verfahrensdauer aufzuzeigen, wurde ausgewertet, wie viele Verfahren bereits länger als ein Jahr dauerten und wie die Anzahl solch langer Verfahren über die Jahre zugenommen hat. Die folgende Darstellung zeigt die durchschnittliche Verfahrensdauer der im betreffenden Jahr abgeschlossenen Fälle.

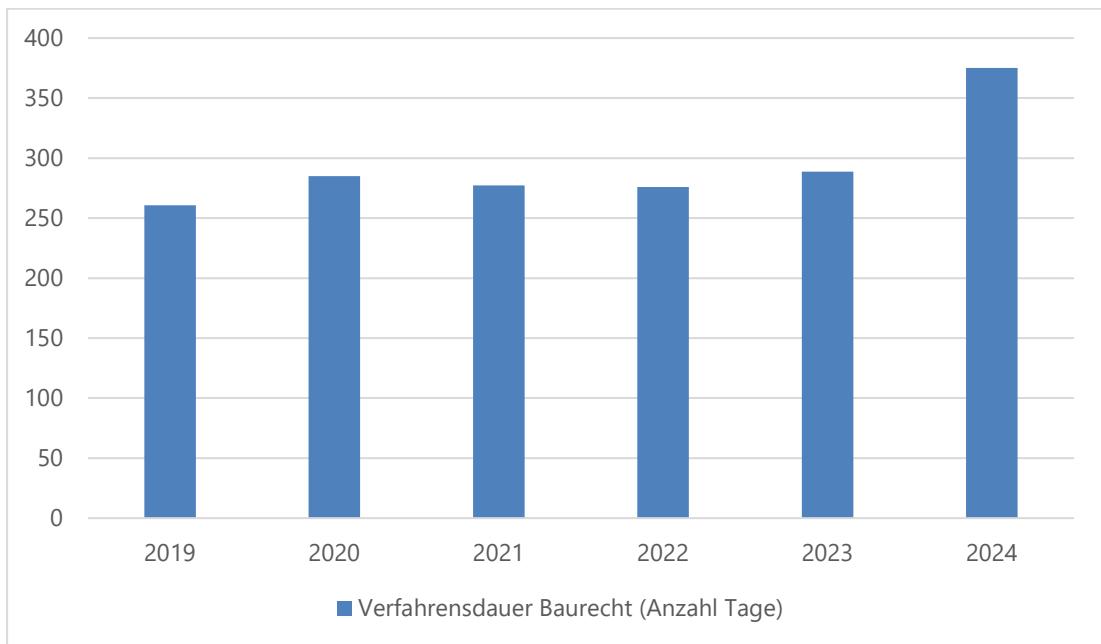


Abb. 3: Durchschnittliche Verfahrensdauer in Tagen im Baurecht 2019 bis 2024

### 3.2 Negative Folgen für Rechtsfrieden, Rechtssuchende und Wirtschaft

Auf Verfassungsebene ist festgeschrieben, dass der Kanton eine unabhängige, unparteiische und verlässliche Rechtsprechung gewährleistet (vgl. § 61 Abs. 1 Verfassung des Kantons Luzern, KV; SRL Nr. [1](#)). Nach Artikel 29 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR [101](#)) hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. Die aufgezeigte Entwicklung der Falleingänge und der Verfahrensdauern widerspricht diesem Verfassungsgrundsatz sowie dem in Artikel 5 [StPO](#) verankerten Beschleunigungsgebot in einer nicht mehr vertretbaren Weise. Lange Verfahrensdauern wirken sich im Rechtsalltag in verschiedener Hinsicht negativ aus. Für den Bereich des öffentlichen Bau- und Planungsrechts ist zu betonen, dass insbesondere lange Bewilligungsverfahren negative Folgen für die Wirtschaft haben. Sie führen dazu, dass Projekte für Investoren unattraktiv werden, so dass das Kapital nicht in die Wirtschaft fließt und die Schaffung von oder den Erhalt von Arbeitsplätzen hemmt. Zudem besteht die Gefahr, dass verzögerte Projekte in Bereichen wie Verkehr, Energie, Wohnraum oder Gewerbegebauten Defizite in der Infrastruktur bewirken, die sich negativ auf die Lebensqualität und das Wachstumspotenzial des Kantons auswirken.

Im Strafverfahren sind die lange Verfahrensdauer und die Wartezeit bis zu einem Entscheid für alle Beteiligten sehr belastend. Zudem muss eine zu lange Verfahrensdauer bei der Strafzumessung zwingend berücksichtigt werden, was wiederum tiefere Strafen zur Folge hat. Seit dem 1. Januar 2024 gibt die [StPO](#) vor, dass das Kantonsgericht Strafverfahren innerhalb von zwölf Monaten zu erledigen hat (vgl. Art. 408 Abs. 2). Diese bundesrechtlich vorgegebene Frist kann das Kantonsgericht nicht einhalten.

## **4 Ausgeschöpfte Effizienzsteigerungsmassnahmen**

Dem Kantonsgericht bereiten die hohe Geschäftslast sowie die Zunahme der Fallein-gänge und der Verfahrensdauern seit einiger Zeit Sorge. Das Kantonsgericht hat sich stets dem Gebot der Sparsamkeit verpflichtet und zahlreiche interne Massnahmen ergriffen, um die Ressourcen gezielt zu nutzen, die Arbeitslast effizienter zu bewältigen und dadurch den Output weiter zu steigern. In diesem Zusammenhang wurde etwa bei der Neukonstituierung per 1. Juni 2021 eine Umverteilung der Richterpen-sen auf die Abteilungen vorgenommen, um dem Aufwuchs der Pendenzen im Straf-recht entgegenzuwirken. Auch wurden weitere zahlreiche Massnahmen ergriffen, um die verfügbaren Ressourcen über alle Abteilungen hinweg möglichst optimal einzu-setzen (z. B. Straffung interner Abläufe). So wurden Lasten und Ressourcen innerhalb der Abteilungen gezielt umverteilt, und die Zahl der Gerichtsschreiberstellen sowie des unterstützenden Personals wurde angepasst, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden. Diese Massnahmen, die während Jahren für Entlastung sorgten, stossen nun an ihre Grenzen. Die Kernaufgaben der Richterinnen und Richter lassen sich nicht weiter delegieren.

## **5 Erhöhung der Zahl der voll- und hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes**

Gestützt auf die Erfahrungen der letzten Jahre, vor allem aber der jüngsten Entwick-lung in der Gesetzgebung, und wegen der Personalverstärkung bei den Vorinstan-zen, stellt das Kantonsgericht fest, dass eine Erhöhung der Zahl der voll- und haupt-amtlichen Richterinnen und Richter am Kantonsgericht unabdingbar geworden ist.

Der Kantonsrat bestimmt durch Kantonsratsbeschluss die Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichtes (§ 14 Abs. 2 Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behör-den in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010; SRL Nr. [260](#)). Die Festlegungen finden sich im Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Mitglieder des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012 (SRL Nr. [267](#)). Das Kantonsgericht beantragt, die Zahl der vollamtlichen Richterinnen und Richter von derzeit 17 auf 20 und die der hauptamtlichen von sieben auf neun zu erhöhen (vgl. § 1 Abs. 1a und 1b). Dies entspricht einer Erweiterung um insgesamt 400 Stellenprozent und einer Steigerung der Gesamtstellen um 20 Prozent seit der letzten Anpassung im Jahr 1997.

Die beantragte Aufstockung der Richterstellen um 400 Stellenprozent – verteilt auf drei vollamtliche und zwei hauptamtliche Richterinnen oder Richter – ermöglicht eine nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kantonsgerichtes. Aus diesem Grund ist auch von einer Befristung dieser Massnahme abzusehen.

Der Beschluss soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die Wahlen der neuen Richterinnen und Richter könnten frühestens in der März-Session 2026 stattfinden, sodass der Stellenantritt per 1. Juni 2026 oder nach Vereinbarung für den Rest der Amts-dauer 2025–2029 erfolgen kann.

## **6 Kosten und Finanzierung**

Die Erhöhung der für voll- und hauptamtliche Richterinnen und Richter am Kantonsgericht zur Verfügung stehenden Stellenprozente führt zu wiederkehrenden Kosten von rund 1'140'000 Franken pro Jahr. Darin enthalten sind die Besoldungen für die oben erwähnten 400 Stellenprozent sowie die Informatikkosten. Es werden keine zusätzlichen Büroräumlichkeiten gemietet. Die neuen Richterinnen und Richter werden an den bestehenden Standorten am Hirschengraben 16/19 und an der Obergrundstrasse 46 einen Arbeitsplatz erhalten.

Die zusätzlichen Kosten von jährlich 1'140'000 Franken sind im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 nicht eingestellt. Sie sind in den Aufgaben- und Finanzplan ab 2026–2029 einzustellen.

## **7 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Mitglieder des Kantonsgerichtes zuzustimmen.

Luzern, 1. Juli 2025

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Michaela Tschuor  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 1. Juli 2025

## **Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: **267**  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 14 Absatz 2 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. Juli 2025,

*beschliesst:*

### **I.**

Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Mitglieder des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012<sup>2</sup> (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 1 (geändert)**

- <sup>1</sup> Die Zahl und der Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes werden wie folgt festgesetzt:  
a. (geändert) 20 vollamtliche Richterinnen und Richter,  
b. (geändert) 9 hauptamtliche Richterinnen und Richter mit einem Beschäftigungsgrad von je 50 Prozent,

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber:

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [260](#)

<sup>2</sup> SRL Nr. [267](#)

**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)